

# Landkreis Saalekreis

## DER LANDRAT



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Dezernat I  
Amt Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht

Gebäude: Amtsvorschloss  
Bearbeiter: Herr Weiß  
Tel.: 03461 40-1076.  
Fax: 03461 40-1066  
E-Mail: Norman.weiss@saalekreis.de

Ihr Zeichen  
Hau-we

Ihr Schreiben vom  
20.08.2014

Unser Zeichen  
15 11 03 – 166 we

Datum  
11.09.2014

### Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau Gemeinderatsbeschluss Nr. 02/015/2014

Gegenüber der Gemeinde Schkopau ergeht hiernit folgende Verfügung:

1. Die vom Gemeinderat am 12.08.2014 unter Beschluss-Nr. 02/015/2014 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau wird hiermit genehmigt.
2. Die Genehmigung nach Punkt 1 ergeht unter folgenden Hinweisen:
  - A. In die Hauptsatzung sind nähere Regelungen zu den Einwohnerfragestunden bei den beratenden Ausschüssen aufzunehmen.
  - B. In die Hauptsatzung sind Regelungen zu den Einwohnerfragestunden der Ortschaftsräte aufzunehmen.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

#### Begründung:

Mit Schreiben vom 20.08.2014 legten Sie mir die beschlossene Hauptsatzung mit der Bitte um Genehmigung vor. Zur formellen Rechtmäßigkeitsprüfung standen mir zusätzlich die Bekanntmachung der Sitzung im Amtsblatt, der Nachweis zur Einladung an die Gemeinderäte sowie der ausgefertigte Beschluss zur Verfügung.

#### Zu 1.

Die Hauptsatzung einer Gemeinde bedarf gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie darf nur versagt werden, soweit die Satzung nicht mit den Gesetzen vereinbar ist. Die Satzung wird erst mit der Genehmigung wirksam (§ 150 Abs. 1 KVG LSA).

Hausadresse/  
Hauptstelle:  
Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 40-0  
Fax: 03461 40-1155  
www.saalekreis.de

Nebentellen mit Bürgerbüro:  
Hansering 19  
06109 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2043-0  
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1  
06286 Querfurt  
Tel.: 034771 73797-0  
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten  
für die jeweiligen Ämter  
zu erfragen  
bei der Information  
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat  
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)  
IBAN DE90 8009 3784 0001 1202 80  
BIC GENODEF1HAL

landkreis@saalekreis.de \*)

\*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 Abs. 1 KVG LSA ist der Landkreis Saalekreis. Im vorliegenden Fall wird die Genehmigung erteilt.

### Zu 2.

#### **Zu A:**

In die Hauptsatzung sind nähere Regelungen zu den Einwohnerfragestunden bei den beratenden Ausschüssen aufzunehmen.

Nach Abs. 1 werden Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse durchgeführt. Da die Gemeinde sowohl beratende als auch beschließende Ausschüsse eingerichtet hat, bedeutet dieses, dass auch in allen Ausschüssen Einwohnerfragestunden durchzuführen sind. Nach Abs. 6 finden auf die Einwohnerfragestunden in dem beschließenden Ausschuss die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. Eine Regelung zu den beratenden Ausschüssen findet sich nicht. Da nach § 28 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA Einzelheiten zu den Einwohnerfragestunden die Hauptsatzung regelt, sind diese für beratende Ausschüsse noch aufzunehmen.

#### **Zu B:**

Nach § 84 Abs. 5 KVG LSA sind Regelungen zu den Einwohnerfragestunden der Ortschaftsräte in die Hauptsatzung aufzunehmen.

### Zu 3.

Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

#### **Vollzug der Genehmigung:**

Nach Zugang der Genehmigung ist die Satzung durch den Bürgermeister mit aktuellem Datum auszufertigen. Die Ausfertigung ist mir nachzuweisen.

Die ausgefertigte Satzung ist entsprechend den Bestimmungen der geltenden Hauptsatzung gemeinsam mit der Genehmigung (Entscheidungstenor) im Amtsblatt für die Gemeinde Petersberg zu veröffentlichen. Auf den Abdruck der Begründung kann verzichtet werden. Die Bekanntmachung ist mir nachzuweisen.

#### **Rechtsquellen:**

1. *Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)*
2. *Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498)*
3. *Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005, GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134)*
4. *Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)*
5. *Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991, (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Weiß  
SGL Kommunalaufsicht